



STELLUNGNAHME

zum Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

hier:

Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 – Investive Vorhaben (Entwurfsfassung vom 22.3.2023),

Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 - Laufende Mehrkosten (Entwurfsfassung vom 22.3.2023),

im Bundesprogramm zum Umbau der Schweinehaltung

aus dem



TIERSCHUTZNETZWERK
KRÄFTE BÜNDELN

6. April 2023

Sprecherin des Netzwerks:

Dr. Claudia Preuß-Ueberschär
c.preuss-ueberschaer@tierschutznetzwerk-kraefte-buendeln.de

<https://www.tierschutznetzwerk-kraefte-buendeln.de/>

Sehr geehrter Herr Dr. Snell,

für die Zusendung beider Richtlinien am 22.3.2023 sowie die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Die Mitzeichner aus dem Tierschutznetzwerk *Kräfte bündeln* – TNKB – stimmen unter den Voraussetzungen zu, dass die Förderung

- nur für Förderung hin zu den „Premiumstufen“ 3-5 des Tierhaltungskennzeichengesetzes (THKG),
- ausschließlich für Betriebe bis max. 2 GV/ha,

und

- nur ohne Erweiterung der Tierzahlen für die Geltungsdauer der Richtlinien gelten soll.

Bezüglich der Haltungsanforderungen ist folgendes kritisch anzumerken:

Einerseits werden Stallungen nach EU-Ökoverordnung unterstützt, wogegen grundsätzlich nichts einzuwenden ist. Andererseits werden Stallumbauten mit den folgenden Anforderungen unterstützt:

- Tageslichtdurchlässige Flächen in Höhe von mind. 3% der Stallgrundfläche;
- + 20 % mehr Platz als TierSchNutzV, weitere Platzvorgaben auch bei Auslauf oder Weide, da hier keine Vorgaben der TierSchNutzV bestehen;
- Liegebereich planbefestigt (max. 7 % Perforation bei Masttieren, keine Perforierung bei Zuchttieren), weich oder verformbar (Einstreu, Tiefstreu, Komfortliegefläche), Gummimatte im Schulterbereich für den Abferkelbereich;
- Tränke zum Saufen aus offener Fläche, Tier: Tränke = 1:12;
- Wärmeisolierter Rückzugsbereich;
- Buchtenstruktur;
- Bei Sauen: Vorgaben der TierSchNutzV von 2021, Gangbreite hinter den Fressliegebuchten 3,50 m, 7,5 qm bei freier Abferkelung.

Diese Anforderungen gewährleisten keinen tierechten Umbau oder eine tierechte Haltung. Weiterhin wird der Vollspaltenboden bis auf einen kleinen Liegebereich in der Mast und Sauenhaltung gefördert. Hinzuweisen ist, dass Funktionsbereiche für Liegen, Beschäftigung und Ausscheidungen für eine tierechte Haltung unerlässlich sind und eigentlich erst ab 1,5 qm/Schwein möglich und sinnvoll sind.

Im aktuellen Entwurf des THKG wurde die Platzvorgabe für Stufe 2 von 20 % auf 12,5 % reduziert. Es darf aber keine Förderung für Ställe der Stufe 2 geben, egal ob mit 12,5 % oder 20 % mehr Platz.

Die Anforderungen wie Lichteinfall, offene Tränken, Wärmeisolierung entsprechen weitgehend dem bereits bestehenden tierschutzrechtlichen Vorgaben.

Für Sauen wird ein Stallumbau nach TierSchNutzTV von 2021 gefördert. Dies bedeutet, dass ein Stallneubau bzw. Umbau mit Fress- Liegebuchten oder mit Ferkelschutzkörben in der Abferkelung gefördert wird. Dies ist nicht tierschutzgerecht und bietet auch keine Planungssicherheit, da Kastenstände ab 2035 im Tierschutzgesetz bzw. der Tierschutznutztierhaltungsverordnung gänzlich verboten sind. Allerdings würde dann für diese Ställe ja der Bestandsschutz gelten, d. h. der Kastenstand für weitere 25 Jahre implementiert sein. Dies ist aus Tierschutzsicht und wegen der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG nicht hinzunehmen.

Wir schlagen daher als TNKB folgende Änderungen (siehe kursiv markierte Ergänzungen) bei den Haltungsanforderungen vor und bitten um deren Berücksichtigung:

Änderungen und Empfehlungen TNKB zur Formulierung der Premianforderung für eine Tierhaltung in den Richtlinien BMEL Umbau der Tierhaltung

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen zu erfüllen:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass diese den Anforderungen an die Schweinehaltung im ökologischen Landbau genügen, *oder so beschaffen sein, dass*

- *deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche ausmacht,*
- *die Bucht in die Funktionsbereiche (Ruhen, Koten, Fressen/ Beschäftigung) unterteilt ist,*
- *der Liegebereich so groß ist, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können. Der Liegebereich ist planbefestigt, mit ausreichend trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen,*
- *die Fläche zur Beschäftigung planbefestigt und mit ausreichend verformbaren und wühlbaren Material wie z. B. Stroh versehen ist,*
- *Spaltenboden lediglich im Kot/ Harnbereich vorhanden ist, wobei die Fläche max. 1/3 der Gesamtfläche betragen darf.*

Die zu fördernde Investition muss im Stallkonzept vorsehen, dass für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden kann. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (z. B. durch eine besondere Fütterungstechnik). Im Stallkonzept hat Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima oder der Stall verfügt über einen Auslauf oder die Schweine werden im Freien ggf. ohne festes Stallgebäude gehalten. Für alle Tiere ist laut Konzept ein wärmeisolierter Rückzugsbereich insbesondere für niedrige Außentemperaturen vorhanden.

Außenklimastall

mind. Platzangebot [m²] je Tier

kg	innen	davon Liegebereich
> 5 – 10	0,21	0,08
> 10 - 20	0,28	0,10
> 20 -30	0,49	0,18
> 30 – 50	0,70	0,30
> 50 – 120	1,50	0,60

Stall mit Auslauf

mind. Platzangebot [m²] je Tier

kg	innen	außen
> 5 – 10	0,20	0,10
> 10 - 20	0,26	0,15
> 20 -30	0,46	0,25
> 30 – 50	0,50	0,30
> 50 – 110	1,00	0,50
> 110	1,50	0,80

Bauliche Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu ausgestattet sein.

Bei Haltungseinrichtungen für Sauen für den Zeitraum nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin sind die Sauen in Gruppenhaltung zu halten. Bei offenen Fress-Liegebuchten muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mind. 3,50 m betragen.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich müssen Abferkelbuchten mit einer Grundfläche von mindestens 8 qm vorgehalten werden.

Der Liegebereich ist mit Einstreu zu versehen.

Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann. Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 80 % Prozent größer ist als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben, soweit oben nicht anders bestimmt.

- Allen Tieren ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tieren.
- In allen Buchten steht überdies mind. eine Zapfentränke für jeweils max. 12 Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- *Die Haltungseinrichtung für Eber in Einzelhaltung sowie für Jungsauen und Sauen in Gruppenhaltung muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 50 % größer ist als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.*
- *Bei Haltungseinrichtungen für Sauen für den Zeitraum nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin sind die Sauen in Gruppenhaltung zu halten. Bei offenen Fress-Liegebuchten muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mind. 3,50 m betragen.*
- *Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich müssen Abferkelbuchten mit einer Grundfläche von mindestens 8 qm vorgehalten werden. Eine Fixation der Sauen ist nur für notwendige medizinische Behandlungen erlaubt. Eine Gruppenabferkelbucht ist ebenfalls zulässig. Der Liegebereich ist entweder mit Einstreu oder einer verformbaren elastischen Liegefläche zu versehen.*
- *Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.*

Zur RL-Förderung der Mehrkosten:

Die Haltungsanforderungen müssen denen der RL für investive Maßnahmen entsprechen, aber zusätzlich

- muss das Beschäftigungsmaterial auch kaubar, bewühlbar und essbar sein und zudem auch einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben,
- müssen auch Möglichkeiten zur aktiven oder passiven Kühlung vorgehalten werden,
- mind. 70% der Mastschweine einen intakten Ringelschwanz haben,
- ist Kastration nur nach den in Deutschland gestatteten Verfahren erlaubt,
- muss im Abferkelbereich mind. ein Beschäftigungselement und Nestbaumaterial vorhanden sein,
- ist die Hormongabe untersagt.

Bereits beim Tierhaltungskennzeichnungsgesetz wurde seitens des TNKB kritisiert, dass die Haltung von Sauen im Kastenstand kein Ausschlusskriterium für eine Kennzeichnung nach Haltungsstufe 3 und 4 bedeutet. Das jetzt auch noch bis zu 1 Million Fördermittel für den Neubau eines Sauenstalls mit Kastenständen und eines Maststalles mit Vollspaltenböden durch die RL möglich werden, widerspricht allen Bemühungen um eine Verbesserung der Bedingungen in der industriellen Schweinehaltung und damit dem Staatsziel Tierschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. vet. Claudia Preuß-Ueberschär

Dr. med. vet. Claudia Preuß-Ueberschär
Sprecherin des Tierschutznetzwerks *Kräfte bündeln*
c.preuss-ueberschaer@tierschutznetzwerk-
kraefte-buendeln.de

Dr. jur. Barbara Felde

Dr. jur. Barbara Felde
Stellv. Sprecherin des Tierschutznetzwerks
Kräfte bündeln
b.felde@tierschutznetzwerk-kraefte-
buendeln.de

Mitzeichnende Organisationen, Institutionen, Bündnisse und Einzelpersonen aus dem Netzwerk:

Aktion Kirche und Tiere e. V. (AKUT).

Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. (bmt)

Deutsche Tier-Lobby e. V.

mensch fair tier e. V.

Pro Animale für Tiere in Not e. V.

TASSO e. V.

Tierärzte für verantwortbare
Landwirtschaft e. V.

Verein für Tierrechte Ahrensburg

Dr. Zinke, Landestierschutzbeauftragte
Brandenburg

Bündnis M.U.T. (Mensch-Umwelt-Tier)

Michaela Dämmrich, Landesbeauftragte für den
Tierschutz in Niedersachsen

Förderverein des Peter-Singer-Preises für
Strategien zur Tierleidminderung e. V.

Politischer Arbeitskreis für Tierrechte in Europa
e. V. (PAKT)

Robbenzentrum Föhr

Tierärzte für Tiere

Tierhuus Insel Föhr e. V.

Welttierschutzgesellschaft e. V.

